

## STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

12. März 2020

## GROSSRATSWAHLEN 2020

### Anleitung zum Wahlvorschlag

---

#### 1. Termine und Fristen

Montag, 13. Juli 2020	Abschluss der Listen in VeWork zur Vorprüfung <i>(Abschluss ist auch bereits früher möglich.)</i>
Montag, 13. Juli 2020	Einreichung der Fotos der Kandidierenden
Montag, 27. Juli 2020, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge (in Papierform und definitiver Abschluss der Liste in VeWork)
27. Juli – 3. August 2020	Zustellung der Wahlzettel zur Erteilung des Gut zum Druck
Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr	Ablauf Bereinigungsfrist Wahlvorschläge
Sonntag, 18. Oktober 2020	Wahltag

Die Gesamtleitung und Beaufsichtigung der Gesamterneuerungswahl des Grossen Rats obliegt der Staatskanzlei (§ 1 Verordnung zum Grossratswahlgesetz).

#### 2. Wahlsystem

Das Volk bestellt den Grossen Rat nach dem Verhältniswahlverfahren. Dabei bildet jeder Bezirk einen Wahlkreis. Der Grosse Rat wird nach dem Kandidatenstimmensystem gewählt. Die/der Stimmberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind. Jede Stimme zählt zudem auch für jene Partei/Gruppierung, welcher die Kandidatin/der Kandidat angehört. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Wahlsystem des "doppelten Pukelsheim".

#### 3. Sitzzahl der Bezirke

Der Grosse Rat besteht aus 140 Mitgliedern (§ 76 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau). Die Sitze (Mandate) werden auf die Bezirke (Wahlkreise) im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

Gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) sowie den Beschluss des Grossen Rats vom 7. Januar 2020 werden die Sitze wie folgt auf die Bezirke verteilt:

Wahlkreis/Bezirk	Mandate
Aarau	16
Baden	30
Bremgarten	16
Brugg	10
Kulm	9

Wahlkreis/Bezirk	Mandate
Laufenburg	7
Lenzburg	13
Muri	7
Rheinfelden	10
Zofingen	15
Zurzach	7
<b>Total</b>	<b>140</b>

#### 4. Listen- und Kandidatenerfassung in VeWork

Erstmals können die Listen und Kandidierenden für die Grossratswahlen online erfasst werden. Dafür wird die Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork eingesetzt. Die elektronische Erfassung der Listen und Kandidierenden erleichtert den Parteien/Gruppierungen die Übersicht über ihre Listen sowie insbesondere die Vornahme allfälliger Korrekturen oder Änderungen an der Liste oder Kandidatengaben (Bezeichnungen, Reihenfolge etc.). Daneben ermöglicht die elektronische Listen- und Kandidatenerfassung eine frühzeitige Überprüfung des Wahlvorschlags durch die Staatskanzlei.

**Das Wahlvorschlagsformular kann direkt aus VeWork generiert und ausgedruckt werden.** Für die Wahrung der Anmeldefrist muss weiterhin dieser Wahlvorschlag in Papierform, einschliesslich aller notwendiger Unterschriften und Unterlagen, rechtzeitig eingereicht werden.

Nachfolgend ist der Ablauf der Listen- und Kandidatenerfassung mit VeWork beschrieben. Für Details und Informationen zum Login in VeWork steht Ihnen zusätzlich eine separate Anleitung für VeWork zur Verfügung.

1. **Listengruppe erstellen und abschliessen:** Die zuständige Person der Partei/Gruppierung auf Kantonsebene erfasst in VeWork die Listengruppe und schliesst diese ab.
2. **Listen und Kandidierende erfassen:** Die zuständigen Personen der Partei/Gruppierung auf Kantonsebene *oder* auf Bezirksebene erfassen die zur Listengruppe gehörigen Listen und Kandidierenden in den einzelnen Bezirken.
3. **Wahlfähigkeitsausweise hochladen:** Die Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden können direkt in VeWork hochgeladen werden.
4. **Vorprüfung der Liste:** Nach vollständiger Erfassung der Listen und Kandidierenden kann die Liste in VeWork abgeschlossen und der Staatskanzlei zur Vorprüfung übermittelt werden.
  - Wir bitten Sie, die Listen in VeWork **spätestens am Montag, 13. Juli 2020** erstmals zur Vorprüfung abzuschliessen.
  - Die Liste kann auch abgeschlossen und zur Vorprüfung übermittelt werden, wenn noch nicht alle Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden vorhanden sind.
  - Die Parteien/Gruppierungen erhalten per E-Mail Rückmeldungen zu ihrer Liste und können allfällig notwendige Anpassungen direkt in VeWork vornehmen.
5. **Wahlvorschlagsformular ausdrucken:** Das Wahlvorschlagsformular kann in VeWork erstellt und ausgedruckt werden.
6. **Unterzeichnung der Kandidierenden:** Das Wahlvorschlagsformular wird von allen Kandidierenden unterzeichnet. Angaben können handschriftlich ergänzt und korrigiert werden. Wo es nicht möglich ist, das Wahlvorschlagsformular von den Kandidierenden unterzeichnen zu lassen (z.B. aufgrund von Ferien), kann eine *separate Zustimmung- und Wahlannahmeerklärung* (aus VeWork) dieser Kandidatin/dieses Kandidaten eingeholt werden.

7. **Unterzeichner/innen:** Die Unterschriften der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags werden eingeholt und ihr Stimmrecht von der zuständigen Gemeinde bescheinigt.
8. Die Liste in VeWork wird bereinigt, sodass diese mit dem Wahlvorschlagsformular übereinstimmt, und definitiv abgeschlossen.
9. **Wahlanmeldeschluss:** Einreichung des Wahlvorschlagsformulars in Papierform inkl. aller notwendiger Unterschriften und Unterlagen.

Der beschriebene Ablauf muss nicht zwingend 1 zu 1 eingehalten werden. Die Liste kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossen und der Staatskanzlei zur Vorprüfung übermittelt werden. Das Wahlvorschlagsformular kann auch bereits früher ausgedruckt, manuell ergänzt und angepasst werden. Wichtig ist, dass bei Wahlanmeldeschluss die Angaben auf dem Wahlvorschlagsformular in Papierform mit den Angaben der abgeschlossenen Liste in VeWork übereinstimmen.

Die **Fotos der Kandidierenden** können in VeWork laufend (bis spätestens am 13. Juli 2020) hochgeladen werden – auch wenn die Liste bereits abgeschlossen ist. Wenn alle Fotos hochgeladen sind, muss dies in VeWork mit "Foto-Upload abgeschlossen" bestätigt werden.

## 5. Einreichung Wahlvorschläge / Wahlanmeldeschluss

Gemäss § 5 der Verordnung zum Grossratswahlgesetz gilt der 83. Tag (zwölftletzter Montag vor dem Wahltag) als letzter Termin für den Wahlanmeldeschluss, an welchem sämtliche Kandidaturen eingetroffen sein müssen. Der Wahlvorschlag muss deshalb spätestens am **Montag, 27. Juli 2020, 12.00 Uhr** bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Das Datum des Poststempels genügt nicht zur Wahrung der Eingabefrist. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug des Wahlvorschlags oder einer einzelnen Kandidatur nicht mehr zulässig.

Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Bereinigungsfrist zur Behebung von Mängeln gemäss Angaben der Staatskanzlei.

Das Wahlvorschlagsformular muss vollständig ausgefüllt und eingereicht werden, d.h. inklusive Unterschrift der Kandidierenden sowie der Angaben zu den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags mit Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Die Wahlfähigkeitsausweise können dem Wahlvorschlag im Original beigelegt oder in VeWork hochgeladen werden.

## 6. Hinweise Wahlvorschläge

Für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen bitten wir Sie um Berücksichtigung der nachfolgenden zusätzlichen Hinweise.

### A. Bezeichnung und Nummerierung

- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung und eine Kurzbezeichnung (max. 5 Zeichen) tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Die Bezeichnung der Wahlvorschläge einer Partei/Gruppierung (Listengruppe) hat in allen Bezirken identisch zu sein.
- Wahlvorschläge mit ungenügender oder ungehöriger Bezeichnung werden zurückgewiesen.
- Die Bezeichnung der Wahlvorschläge kann nach der Einreichung beim Kanton nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt die Staatskanzlei der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss.

- Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Jede Liste erhält eine Ordnungsnummer. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Stimmenstärke bei der letzten Gesamterneuerungswahl 2016. Die Listengruppe mit der im Kanton erreichten höchsten Stimmenzahl erhält in allen Wahlkreisen (Bezirken) die Nummer 01.
- Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Darunter fallen auch Listen von Jungparteien sowie nach Geschlecht und Alter differenzierte Listen. Über die Zuteilung entscheidet das Los. Fällt eine bisherige Liste weg, so rücken zunächst die nachfolgenden bisherigen Listen nach.
- Die definitive Nummerierung kann erst nach Vorliegen aller Listen, d.h. nach Ablauf der Anmeldefrist, festgelegt werden.

## B. Kandidaturen

- Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter im Wahlkreis (Bezirk) zu wählen sind.
- Es können nur im Wahlkreis (Bezirk) wohnhafte Stimmberechtigte vorgeschlagen werden.
- Kein Name darf mehrmals aufgeführt werden.
- Eine kandidierende Person darf nur auf einem Wahlvorschlag beziehungsweise auf einer Liste stehen. Steht der Name auf mehr als einem Wahlvorschlag im Bezirk, so hat die/der Vorgeschlagene innert der Bereinigungsfrist zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr/sein Name stehen soll. Gibt die kandidierende Person keine Erklärung ab, wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt (**Zustimmungserklärung**). Andernfalls wird der Name gestrichen. Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlags (gilt gleichzeitig auch als Wahlannahmeerklärung) oder durch die in VeWork zur Verfügung gestellte Zustimmung- und Wahlannahmeerklärung geschehen.
- Dem Wahlvorschlag ist von jeder kandidierenden Person ein **Wahlfähigkeitsausweis** – ausgestellt durch die Stimmregisterführung der Wohngemeinde – beizulegen. Dieser kann auch eingescannt und in VeWork hochgeladen werden. Der Wahlfähigkeitsausweis darf nicht älter als vom 13. März 2020 sein und kann kostenlos bei der Wohnsitzgemeinde bezogen werden. Auf das Beibringen des Wahlfähigkeitsausweises kann verzichtet werden, wenn die kandidierende Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags Mitglied der Grossen Rats ist.
- Die Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlvorschlag wird für den Druck der Wahlzettel übernommen. Änderungen nach dem Einreichen der Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Kandidierende müssen nicht ihren amtlichen **Vor- und Nachnamen** angeben. Es kann der Name, unter welchem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden (beispielsweise "Ueli" statt "Ulrich" oder ein Allianzname). Diese Namen werden für alle Publikationen, insbesondere auch für den Wahlzettel, verwendet. Dies gilt nicht für Künstlernamen. Künstlernamen können ggf. in Klammern hinter dem Nachnamen/Vornamen hinzugefügt werden.
- **Beruf und politisches Amt** sowie ggf. Titel dürfen maximal 50 Zeichen aufweisen (inkl. Leerzeichen und Satzzeichen).
- Eine präzise Berufsangabe für die kandidierende Person ist zwingend, um **Unvereinbarkeiten** zu erkennen. Diese sind im Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (SAR 150.300) geregelt. Eine Übersicht über die Unvereinbarkeiten der öffentlichen Ämter im Kanton Aargau finden Sie ausserdem im entsprechenden Merkblatt in der Beilage. Niemand kann gleichzeitig Mitglied

des Grossen Rats und des Regierungsrats sein. Ebenfalls können dem Grossen Rat nicht angehören:

- Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen; ausgenommen sind die Lehrkräfte der Volksschule, die Aushilfsmitarbeiter, die Praktikanten sowie die in Teilzeit angestellten Mitarbeiter mit einem Pensum von 20 % und weniger;
- Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Justizgerichts sowie der Bezirksgerichte.
- Auf der Liste (Wahlzettel) werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf (ggf. politisches Amt), politische Gemeinde, ggf. bisher. Diese Angaben sowie die Wohnadresse und die E-Mail-Adresse werden auf Anfrage bekanntgegeben.

### **C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner**

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis (Bezirk) eigenhändig unterzeichnet sein.
- Niemand kann mehr als *einen* Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Kandidierende dürfen ihren Wahlvorschlag nicht selber unterzeichnen.
- Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.
- Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde auf dem Formular zu bestätigen. Für die Einholung dieser Bestätigungen ist genügend Zeit einzuplanen.  
*Hinweis:* Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.
- Es empfiehlt sich, pro Wahlvorschlag mindestens 5 Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann vermieden werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, falls die Angaben einer unterzeichnenden Person unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind bzw. weil Namen aufgrund von Mehrfachunterzeichnungen gestrichen werden müssen und damit das Quorum von 15 gültigen Unterschriften nicht erreicht wird.

### **D. Vertreterinnen/Vertreter**

- Für den Verkehr mit den Behörden muss für jeden Wahlvorschlag eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bezeichnet werden.
- Auch Kandidierende oder die präsidierenden oder geschäftsführenden Personen einer Partei können als Vertreter/in oder Stellvertreter/in fungieren.
- Um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden von Vertreter/in und Stellvertreter/in zusätzliche Angaben verlangt. Diese Kontaktangaben werden auf Anfrage bekanntgegeben.
- Vertreter/in und Stellvertreter/in eines Wahlvorschlags gelten gleichzeitig auch als Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlags, wenn er/sie im Wahlkreis stimmberechtigt ist und *nicht* auch als Kandidatin oder Kandidat auf dem entsprechenden Wahlvorschlag steht.

- Sofern die Unterzeichnenden nichts anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- Die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der Wahlvorschläge sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

## **7. Listenverbindungen**

Listenverbindungen und demzufolge auch Unterlistenverbindungen sind unzulässig.

## **8. Kontaktpersonen**

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen für die Grossratswahlen sind Anina Sax und Annina Zimmerli:  
wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10.